

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 267/10 B

L 6 R 377/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 An 1718/98 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.6.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch, ihre in Zeiten ab 1.3.1971 über 600 Mark der DDR liegenden monatlichen Arbeitsverdienste rentensteigernd zu berücksichtigen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und rügt eine überlange Verfahrensdauer.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 14.10.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl. zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob (auch) für die Beschäftigten in Einrichtungen nach § 47 der Rentenverordnung (Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens) ebenso wie für Beschäftigte bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post nach § 256a Abs. 2 SGB VI die tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte über der Beitragsbemessungsgrenze der DDR ohne Beachtung der Beitragszahlung zur FZR als versichert anzusehen sind."
- 6 Damit mag die Klägerin eine Rechtsfrage formuliert haben, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein könnte. Sie zeigt in ihrer Beschwerdebegründung aber nicht deren Klärungsbedürftigkeit auf. Denn die Klägerin beschäftigt sich weder mit der Frage, ob nicht schon das Gesetz eine hinreichende Antwort auf die aufgeworfene Frage gibt, noch ob diese nicht schon durch höchstrichterliche Urteile



beantwortet ist. Solche Darlegungen wären erforderlich gewesen. Die Klägerin hätte anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung begründen müssen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Hierfür hätte sie auf bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem mit der Frage aufgeworfenen Problemkreis und insbesondere zu § 256a Abs 2 SGB VI eingehen und ausführen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - Juris RdNr 5*). Daran fehlt es hier. Die Klägerin trägt nicht einmal vor, dass es keine einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, aufgrund derer sich die gestellte Frage beantworten ließe. Anstelle dessen behauptet sie lediglich die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage. Dies reicht aber nach den oben aufgezeigten Maßstäben nicht aus.

- 7 Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin die "Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 256a Abs. 2 SGB VI" rügt, "als dass dadurch eine Differenzierung zwischen den ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Post und Deutschen Reichsbahn zu jenen Werkträgern ... der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vorgenommen wird". Soweit die Klägerin mit diesem Vorbringen einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG geltend machen will, darf sich die Begründung der Beschwerde nicht auf die bloße Behauptung beschränken, der Gesetzgeber habe in § 256a Abs 2 SGB VI unbeabsichtigt einen vergleichbaren Sachverhalt nicht mitgeregelt. Sie muss vielmehr unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG in substantieller Argumentation darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSG vom 22.8.1975 - BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7; Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*). Hieran fehlt es.
- 8 Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Auseinandersetzung mit thematisch einschlägiger Rechtsprechung. Der Umstand, dass die Klägerin die vom LSG vertretene Auffassung für "unrichtig" hält, rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl stRspr, zB BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Darüber hinaus rügt die Klägerin eine überlange Verfahrensdauer und verweist insoweit auf den Beschluss des 4. Senats des BSG vom 13.12.2005 (*B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11*). Mit diesem Vortrag hat die Klägerin aber keinen möglichen Verfahrensfehler bezeichnet. Wegen einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren kann die Zulassung der Revision nur verlangt werden, wenn das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann (*BSG vom 4.9.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13; BSG vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B - Juris RdNr 8; Senatsbeschluss vom 19.2.2008 - B 13 R 391/07 B - Juris RdNr 13*;



BSG vom 28.2.2008 - B 7 AL 109/07 B - Juris RdNr 5; BSG vom 29.5.2008 - B 11a AL 111/07 B - Juris RdNr 4; BSG vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 47; Senatsbeschluss vom 13.7.2009 - B 13 R 183/09 B - BeckRS 2009, 68831 RdNr 7). Bereits mit Beschluss vom 4.9.2007 (aaO RdNr 16 ff) hat das BSG darauf hingewiesen, dass der von der Klägerin herangezogenen Entscheidung des 4. Senats vom 13.12.2005 und der darin vertretenen abweichenden Rechtsauffassung durch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Grundlage entzogen ist, weil mit einer nicht an die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gebundenen Nichtzulassungsbeschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer im Ergebnis ein unzulässiger Rechtsbehelf geschaffen würde. Darlegungen dazu, dass die Verfahrensdauer die Entscheidung des LSG beeinflusst hat, enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

